

Abschrift



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Insolvenzsachen

Aktenzeichen: **554 IN 2257/13**

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Future Business KG a.A., Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Jörg Biehl, Hammerweg 30, 01127 Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden Register-Nr.: HRB 18735

- Schuldnerin -

Rechtsanwalt **Dr. Bruno M. Kübler**, Nieritzstraße 14, 01097 Dresden

- Insolvenzverwalter -

ergeht am 08.09.2014 nachfolgende Entscheidung:

Es sind für die Gläubiger von Forderungen aus

Genussscheinen und Genussrechten ("GR-Gläubiger")

gesonderte **Gläubigerversammlungen durchzuführen**. Die

Liste der von der Future Business KGaA emittierten Genussscheine und Genussrechte

(Abrufbar unter: <http://www.justiz.sachsen.de/agdd/...htm>)

[bzw. alternativ: www.bundesanzeiger.de und www.insolvenzbekanntmachungen.de]

liegt im Amtsgericht Dresden – Abteilung für Insolvenzsachen - Zimmer C 212, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden jeweils Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsicht aus.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – nachfolgend "**SchVG**") vom 31. Juli 2009 bzw. gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (nachfolgend "**SchVerschG**") vom 04.12.1899 werden hiermit Gläubigerversammlungen für die Schuldverschreibungsgläubiger (GR-Gläubiger) einberufen. Als gemeinsamer Termin wird

**Mittwoch, der 08.10.2014, 10:30 Uhr (Einlass ab 08.30 Uhr)
in der Messe Dresden, Halle 1, Messering 6, 01067 Dresden**

mit der nachfolgenden **Tagesordnung** bestimmt:

1. **Kurzbericht** des Verwalters zur Rechtslage bezüglich der Gläubigerposition der GR-Gläubiger (Genussschein- und Genussrechtsgläubiger)

2. **Beschlussfassung** über die Anwendbarkeit des am 05.08.2009 in Kraft getretenen SchVG vom 31. Juli 2009 – sog. Opt-In (nur für GR-Gläubiger mit vor dem 05.08.2009 ausgegebenen Genussscheinen/Genussrechten)

Erläuterung: Für GR-Gläubiger, deren Genussscheine oder Genussrechte vor dem 05.08.2009 begeben wurden, findet grundsätzlich das alte SchVerschG von 1899 Anwendung. Diese Gläubiger haben nach dem neuen SchVG von 2009 aber die Möglichkeit, für die Anwendbarkeit des neuen SchVG zu optieren und damit zur Verfahrensvereinfachung beizutragen. Über diesen Tagesordnungspunkt besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens ein Gläubiger der jeweiligen Anleihe Serie (Seriennummer) anwesend oder vertreten ist, §§ 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 19 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 76 Abs. 2 InsO. Der Beschluss zur Anwendung des SchVG von 2009 wird mit einer Mehrheit von 75% der teilnehmenden Stimmrechte gefasst.

3. **Abstimmung über die Wahl/Nichtwahl eines gemeinsamen Vertreters** der GR-Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA
(für alle GR-Gläubiger)

Erläuterung: Für diesen Tagesordnungspunkt besteht Beschlussfähigkeit, wenn **ein** GR-Gläubiger der jeweiligen Anleihe Serie (Seriennummer) anwesend oder vertreten ist.

Der Beschluss kommt zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt, § 76 Abs. 2 InsO.

Als gemeinsamer Vertreter kann jede natürliche und sachkundige juristische Person gewählt werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

Hinweis:

Es besteht keine Verpflichtung zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters. Im Hinblick auf die Vielzahl der GR-Gläubiger und der einzelnen Anleihe Serien sollte die in einem solchen Verfahren vorgesehene Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Vertreters wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber hat eine solche Wahl ausdrücklich als wünschenswert bezeichnet.

Mit der Konzentration der Befugnisse beim gemeinsamen Vertreter soll insbesondere die Steigerung von Effizienz und Rechtssicherheit im Insolvenzverfahren sowie die Gleichbehandlung der GR-Gläubiger sichergestellt werden. Die Vergütung des gemeinsamen Vertreters wird von der Insolvenzmasse getragen. Die Höhe ist gesetzlich nicht geregelt und soll deshalb gerichtlich geklärt werden.

Organisatorisches

1. Zur Ausübung des Stimmrechts an den jeweils gesondert stattfindenden GR-Gläubigerversammlungen der einzelnen Anleiheserien (Seriennummer) sind nur die GR-Gläubiger der jeweiligen Anleihe (Seriennummer) berechtigt.
2. Entscheidend für die Stimmberechtigung ist der Nachweis der Inhaberschaft an dem entsprechenden Genussschein oder Genussrecht (Schuldverschreibung) der Future Business KGaA zum Zeitpunkt der Versammlung.

Alle GR-Gläubiger haben hierfür ausdrücklich ihre Inhaberschaft an der entsprechenden Schuldverschreibung der Future Business KGaA gemäß anliegender Anmeldung/ Vollmacht zu versichern.

3. Zur Legitimation beim Einlass zur Gläubigerversammlung ist ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis/Pass) vorzulegen.

Werden Gläubiger durch ihre organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten, haben diese zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des Vertretenen (C. 2.) ihre jeweilige Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies kann bei juristischen Personen oder Personengesellschaften z.B. durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) und bei gesetzlichen Vertretern z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde erfolgen.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Gläubigerversammlung eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform nach § 126 BGB. Insoweit kann das vom Insolvenzverwalter mit dieser Einladung übermittelte Anmelde-/Vollmachtformular verwendet werden.

Der Bevollmächtigte hat zur Legitimation beim Einlass, jeweils in geeigneter Weise seine eigene Identität sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Ausstellers der Vollmacht gem. C. 3. nachzuweisen.

5. Beim Einlass werden Personenkontrollen von den Wachtmeistern des Amtsgerichts Dresden vorgenommen. Messer, Scheren, waffenähnliche Gegenstände, Glasflaschen und Dinge, die als Wurfgeschosse dienen können, werden sichergestellt und erst nach der Veranstaltung wieder zurückgereicht.
6. Die Zustellung dieses Beschlusses, die Ausgestaltung der übrigen Modalitäten der Anmeldung, des Nachweises der Teilnahmeberechtigung sowie der Bevollmächtigung wird dem Insolvenzverwalter aufgegeben.

7. Dieser Beschluss ist mit der Liste der von der Future Business KGaA emittierten Genussscheine und Genussrechte nebst Anlagen auch unter www.bundesanzeiger.de und unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.
8. Die GR-Gläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei

Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler
als Insolvenzverwalter der FuBus KG aA
Kübler GbR
Postfach 90 01 23
99104 Erfurt

bis spätestens zum **30.09.2014 (Posteingang)** mit den vom Verwalter zu übersendenden Anmeldungen/Vollmachten anzumelden und ausdrücklich ihre Inhaberschaft an der entsprechenden Schuldverschreibung der Future Business KG a.A. zu versichern, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Gläubigerversammlung abzukürzen.

Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern aufgrund der Prüfung der Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt, werden diese Teilnehmer um frühzeitiges Erscheinen (Einlass ab 8.30 Uhr) zur Gläubigerversammlung gebeten.

9. Kandidaten für das Amt des gemeinsamen Vertreters werden gebeten, Ihre Kandidatur beim Amtsgericht Dresden, Abteilung für Insolvenzsachen, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden anzuzeigen.

Beschlussvorschläge

- I. Nur für die GR-Gläubiger, deren Genussscheine oder Genussrechte vor dem 05.08.2009 ausgegeben wurden:

Es wird für die Anwendbarkeit des SchVG in der Fassung vom 31.07.2009 optiert.

- II. Für alle GR-Gläubiger:

1. Es soll ein bzw. kein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger der Anleihe (Seriennummer) bestellt werden.
2. Herr/Frau ... wird zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger der Anleihe (Seriennummer) bestellt.

Bienert
Rechtspflegerin